

## Die Lehren aus der Finanzmarktkrise: Mit der CRD IV (Änderungen der bisherigen Eigenkapitalanforderungen) legt die Europäische Kommission einen Entwurf für eine EU-einheitliche Verordnung vor.

Thorsten Gendrisch und Christoph Hofmann

### Inhalt

Struktur der Regelung(en) .....	1
Grobübersicht über die wesentlichen Neuerungen .....	2
Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft .....	5
Zusammenfassende Wertung .....	5

Ende Juli wurde eine Entwurfsversion der „Capital Requirements Directive (CRD IV)“ nebst eines entsprechenden Verordnungsentwurfs (Eigenkapitalanforderung) veröffentlicht, die eine Überarbeitung der bisherigen Unterlegungspflichten aus dem Jahr 2006 (2006/48/EG und 2006/49/EG) zum Gegenstand haben und diese ersetzen werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Umsetzung der Anforderungen des Baseler Ausschusses (insb. „Basel III“), die dadurch in eine EU-weite Vorgabe einfließen. Eine Überleitung in nationales Recht ist (im Wesentlichen) nicht vorgesehen, was insofern „interessant“ ist, da es dadurch nur noch deutlich reduzierte nationale Wahlrechte bzw. Besonderheiten geben wird und gleichzeitig die bisher bestehenden Regularien (z.B. KWG oder SolvV) verschlankt bzw. aufgehoben werden müssen.

Im nachfolgenden Artikel soll ein grober Überblick, insbesondere über die Neuerungen, die ab 2013 gelten sollen, im Vergleich zur aktuellen Regelung gegeben werden. Da jedoch die Verabschiedung der finalen Regelungen erst 2012 erfolgen wird, sind ggf. noch Änderungen möglich. Deshalb wird auch auf einige Kritikpunkte, die „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ (ehemaliger Zentraler Kreditausschuss) in einer aktuellen Stellungnahme am CRD IV Entwurf geäußert hat, eingegangen. Gleichzeitig werden auch die Anpassungen, die im Rahmen der „CRD III“ Ende letzten Jahres beschlossen wurden und ab Ende dieses Jahres (nach Aufnahme in die nationalen Regelwerke) gelten werden, grob skizziert.

### ≡ Struktur der Regelung(en)

Die neuen Regeln bestehen in der Entwurfsversion aus zwei Komponenten. Einerseits gibt es die eigentliche, über 500 Seiten starke Verordnung („Regulation“), die einheitlich für alle Institute innerhalb der EU gelten soll. Darin werden die konkreten Anforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität, die Verschuldungsquote sowie die unterlegungspflichtigen Beträge für die relevanten Risi-



ken (insbesondere Adress-, Marktpreis-, Settlementrisiken sowie operationelle Risiken und die neuartige Anpassung für das Kontrahentenrisiko („credit valuation adjustment“)) festgelegt. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und muss nicht mehr in nationales Recht überführt werden. Andererseits gibt es eine, in das jeweilige nationale Recht zu überführende, Richtlinie („Directive“), die grundlegende Anforderungen zu den Geschäften und Prozessen von Instituten und der Bankenaufsicht, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung ausführt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind eher generell und wenig quantitativ ausgerichtet. Wenngleich entsprechende Umsetzungsspielräume vorhanden sind, soll damit eine Vereinheitlichung der bislang sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen erreicht werden.

Umrahmt werden die Regularien von dem Sachverhalt, dass die Europäische Bankenaufsicht (EBA), neben der Konsolidierung der aufsichtlichen Informationen und Regularien, eine bedeutende Rolle in der noch ausstehenden Detaillierung mancher Aspekte einnehmen soll. So sollen von der EBA „technische Regularierungsstandards“ z.B. bei der Vergütungspolitik oder zu den Risikogewichten für kleine und mittelständische Unternehmen erstellt werden.

### ☰ Grobübersicht über die wesentlichen Neuerungen

Bei der Eigenkapitaldefinition und der damit verbundenen Einstufung in die jeweilige Eigenkapitalqualitätsstufe, wird zukünftig ein Kriterienkatalog angewendet werden. Damit wird von der eher formal getriebenen Einstufung im deutschen Recht abgewichen. Im Gegensatz zu den Regelungen in Basel III geht die Verordnung speziell auf Sparkassen und Genossenschaftsbanken ein und schafft für diese einige Erleichterungen bei der Anerkennung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital – ebenso ist eine rein rechtformspezifische Definition von Kapitalbestandteilen nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Eigenkapitalunterlegung erfolgt mit der neuen Verordnung eine wesentliche Verschärfung aus zwei Richtungen. Einerseits werden die bislang zur Unterlegung bestimmter Risiken möglichen Drittrangmittel (Tier III) fallen gelassen und die Bedeutung des Kernkapitals (Tier I) deutlich aufgewertet. Andererseits wird die bislang vorhandene Quote von 8% (allerdings nun nur noch für das Kern- und Ergänzungskapital, also ohne Drittrangmittel) um

- a) einen Kapitalerhaltungspuffer (capital conservation buffer), der stufenweise bis auf fixe 2,5% steigen soll und
- b) einen antizyklischen Kapitalpuffer (countercyclical buffer), der ebenfalls bis zu einem Maximum von 2,5% steigen kann,

erhöht. Der zweite Puffer ist allerdings, je nach länderspezifischer, makroökonomischer Lage, variabel und wird von den nationalen Aufsichtsbehörden für Kreditengagements, die Institute mit Kreditnehmern aus diesem Land tätigen unter Berücksichtigung eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs von einem Jahr festgelegt. Der relevante Puffer für ein Institut ist dann das gewichtete Mittel der nationalen Puffer. Beide Puffer sind mit „hartem“ Eigenkapital („common equity tier 1 capital“) zu unterlegen und eine Nichteinhaltung führt zu einer Begrenzung von Gewinnausschüttungen.

Darüber hinaus soll eine Verschuldungsquote (Leverage Ratio), losgelöst von den Bonitätsgewichtungen, die bei der Eigenkapitalunterlegung angewendet werden, eine risikounabhängige Begrenzung der Geschäftstätigkeit gegenüber

---

---

dem Kernkapital bewirken. Vorerst ist diese Größe in Höhe von 3% nur zur Beobachtung. Über eine Integration in Säule 1 der Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Bereits jetzt wird durch die Richtlinie gefordert, dass das Leverage Risk im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung in der internen Steuerung berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der Quantifizierung der Kapitalanforderungen enthalten die Regularien einige Änderungen. Bei den Risikogewichten im Standardansatz (KSA) ist, aufgrund der Abschaffung der nationalen Wahlrechte, zukünftig in der Forderungskategorie Institute nicht mehr das Rating des Sitzlandes relevant, sondern – soweit vorhanden – das individuelle Rating des Emittenten, dies gilt ebenso für Covered Bonds (Pfandbriefe). Darüber hinaus sieht die Verordnung für nicht extern geratete Institute die Risikogewichtsableitung über die bisherigen Standards in Abhängigkeit des Sitzlandes vor.

Im IRB-Ansatz müssen zukünftig Forderungen gegen Großbanken (Bilanzsumme größer 70 Mrd. €) und unregulierte Institute durch die Erhöhung des Korrelationsfaktors um 25% im IRBA Modell mit mehr Eigenkapital hinterlegt werden. Dies soll zu einer besseren Diversifizierung des Interbankengeschäfts führen. Daneben wurde hinsichtlich der Ermittlung der relevanten Restlaufzeit (M) im fortgeschrittenen IRBA die Möglichkeit der Verwendung einer Laufzeit von 2,5 Jahren für Unternehmen bis 1 Mrd. € Bilanzsumme, welche vorwiegend in Gewerbeimmobilien investieren auf die generelle Grenze für Unternehmensforderungen von 500 Mio. € gekürzt.

Ansatzunabhängig gilt zukünftig für Zentrale Kontrahenten (CCP), die bislang von einer Unterlegung verschont wurden, für die Trade Exposures ein Risikogewicht von 2%. Forderungen von direkten Clearingmitgliedern gegenüber einem Sicherungsfonds (Default Fund) eines zentralen Kontrahenten sind in Abhängigkeit ihres Risikogehalts mit Eigenkapital zu hinterlegen.

Neu wird zudem die Kalkulation eines Unterlegungsbetrages für die Veränderung des Kontrahentenrisikos (ohne Forderungen gegen CCP) sein. Mit dem sog. Credit Valuation Adjustment (CVA) wird ein Unterlegungsbetrag definiert, der das Kreditrisiko gegenüber den Geschäftspartnern von OTC-Derivaten (und nach Entscheidung durch die Bankaufsicht ggf. Repo-/Leihetransaktionen) darstellen soll. Im Rahmen der Finanzkrise wurde deutlich, dass neben Verlusten durch tatsächliche Ausfälle der Kontrahenten insb. Marktwertverluste in den OTC-Derivaten, die durch Ratingverschlechterungen und / oder Spreadausweitungen der Kontrahenten bedingt waren, schlagend wurden. Zur Kalkulation dieser CVA-Charge kommen alternativ eine advanced Methode (für Banken welche über intern zugelassene Verfahren hinsichtlich der Exposuremessung (IMM), der allgemeinen und spezifischen Zinsrisiken verfügen) oder ein Standardansatz zum Einsatz.

Bei den Marktpreisrisiken des Handelsbuches erhält die Durationsmethode für die allgemeinen Zinsänderungsrisiken eine Vereinfachung durch die Abschaffung der Laufzeitbänder. Zusammen mit dem zudem geringeren Mindestunterlegungsbetrag für genetete Exposures (vorher 5% nun 2%), wird dies dazu beitragen, dass der Unterlegungsbetrag gegenüber der Wahlmöglichkeit der Jahresbandmethode zumeist deutlich geringer ausfallen wird.

Außerhalb der Kapitalanforderungen sind im Hinblick auf das ausreichende Vorhandensein von Zahlungsmitteln eine kurz- und mittelfristige Liquiditätsquote vorgesehen. Die „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) legt eine Mindesthöhe der hochqualitativen, liquiden Aktiva gegenüber den Nettozahlungsmittelabflüssen

---

---

der nächsten 30 Kalendertage in einem Stressfall fest. Hingegen wird bei der „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) die Mindestgröße des Bestandes der für mindestens 1 Jahr verfügbaren Refinanzierungsmittel gegenüber dem Bedarf an langfristiger Refinanzierung des Aktivgeschäftes begrenzt. Die Berechnung der letzteren Größe erfolgt hierbei durch den Einsatz von vorgegebenen Gewichtungsfaktoren (available stable funding / required stable funding).

Wenn auch ein erklärtes Ziel des CRD IV Regelwerks die europaweite Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne eines Single Rule Book ist, bleiben dennoch einige nationale Wahlrechte erhalten. Neben dem Anpassen des eingangs erwähnten antizyklischen Kapitalpuffers haben die einzelnen Länder die Möglichkeit, strengere Regelungen für das mit Immobilien besicherte Kreditgeschäft in ihrem Land festzulegen. Dies kann eine Erhöhung des Risikogewichts oder eine Reduzierung des anererkennungsfähigen Teils des Beleihungswerts („Realteil“) geschehen. Darüber hinaus steht es den Mitgliedsstaaten frei, die Regelungen schneller umzusetzen als es der Zeitplan vorsieht. Jedoch darf kein Mitgliedsstaat strengere Regularien einführen, da dies dem Konzept des EU Binnenmarkts zuwiderlaufen würde. Besonders für Sparkassen und Genossenschaftsbanken von Bedeutung ist, dass das nationale Wahlrecht Intergruppenforderungen mit 0% zu gewichten, das im Basel III Regelwerk fehlte, in der CRD IV wieder vorhanden ist.

Grundsätzlich wird das „übermäßige Vertrauen“ in externe Ratings skeptisch betrachtet. Aus diesem Grund dürfen die internen Methoden für das Risikomanagement von Kredit- und Kontrahentenrisiken gemäß der Richtlinie nicht mehr ausschließlich bzw. automatisch auf fremden Bonitätseinschätzungen basieren. Die Richtlinie ermächtigt die nationalen Aufsichtsbehörden deshalb dazu Institute, die aufgrund der Höhe ihrer Forderungen und der Anzahl ihrer Gegenparteien als bedeutend eingestuft werden, zur Einführung des IRBA Ansatzes für die Messung der Adressrisiken zu verpflichten. Ferner können Institute auch zum Einsatz eines internen Modells zur Messung des spezifischen Risikos und des Ausfall- bzw. Migrationsrisikos (im Sinne der Incremental Risk Charge), sofern das Institut über bedeutende Positionen in Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten verfügt, motiviert werden. Ab welchen Grenzwerten ein Institut in diesem Sinne als bedeutend angesehen wird, soll bis zum 01. Januar 2014 durch die Europäische Bankenaufsicht festgelegt werden.

Ein weiterer Aspekt der Richtlinie sind die verschärften, generellen Anforderungen an die Überwachungsorgane der Institute und die Risikoprozesse (Corporate Governance). Hiervon betroffen sind beispielsweise die Vergütungspolitik, der Risikoappetit und die Eignung der Aufsichtsorgane.

Neben der Festlegung der Standards zur Verhängung von Sanktionen werden auch in der Richtlinie Anforderungen an die Bankenaufsicht selbst ausgeführt. Dieser Rahmen soll dazu führen, dass die Regulierung der Institute zukünftig einheitlicher und effektiver erfolgt.

Über die dargestellten Neuerungen hinaus werden bereits zum Ende dieses Jahres mit der Umsetzung der CRD III zusätzliche Anforderungen (nach abgeschlossener Konsultation der SolvV-Veränderungen) wirksam werden. Hierbei sind unter anderem zu nennen:

- Ausweitung der Settlementrisiken auf das Anlagebuch und auf Nicht-handelsbuchinstitute
- Erhöhung der spezifischen Risiken von Aktienpositionen im Handelsbuch auf einheitlich 8%

---

---

Anlehnung der Unterlegung von Verbriefungen im Handelsbuch an das Anlagebuch bzw. Separierungsmöglichkeit in einem speziellen „correlation trading portfolio“

Festlegung eigener (höherer) Risikogewichte für Wiederverbriefungen  
Deutliche Erhöhung des Unterlegungsbetrages für Interne Marktpreisrisikomodelle durch die Einführung eines additiven Risikobetrages für Krisenszenarien („stressed Value-at-risk“) und für potenzielle Migrations- und Ausfallereignisse („incremental risk charge“)

Wegfall der Drittranngmittel zur Unterlegung der Marktpreisrisiken

---

### ≡ Stellungnahme der „Die Deutsche Kreditwirtschaft“

---

In ihrer aktuellen Stellungnahme beklagt „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ vor allem die Tatsache, dass der Zeitraum zwischen der Verabschiedung der CRD IV und deren Inkrafttreten äußerst kurz bemessen ist und dadurch den Instituten nur sehr wenig Zeit zur Umsetzung bleibt. Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert hier einen Einführungszeitraum von mindestens einem Jahr. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden wird auch gefordert, die CRD IV international harmonisiert einzuführen., d.h. wenn hinreichend viele Länder Basel III implementieren.

Die Deutsche Kreditwirtschaft steht dem Konzept der Leverage Ratio äußerst kritisch gegenüber. So soll diese als reines Beobachtungsinstrument dienen und von den Instituten weder in Säule II berücksichtigt noch offengelegt werden müssen. Im Falle eines negativen Ausgangs der Beobachtungsphase soll diese Kennzahl sogar wieder gänzlich abgeschafft werden.

Auch bei der Definition der Bestandteile der Eigenmittel erhofft sich die Deutsche Kreditwirtschaft einige Erleichterungen. So wird gefordert, Vorsorgereserven nach § 340f HGB wieder als Ergänzungskapital anzuerkennen und die Übergangsregelungen zu entschärfen.

Bei den Regelungen zur Corporate Governance und den Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht sieht Die Deutsche Kreditwirtschaft vor allem durch die technischen Regulierungsstandards der EBA eine zu starke Zentralisierung und würde hier den nationalen Behörden gerne mehr Ermessensspielraum zugestehen.

---

### ≡ Zusammenfassende Wertung

---

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Regelungen im Wesentlichen die bereits bekannten Anforderungen des Baseler Ausschusses (Basel III) wiedergeben und somit keine großen Überraschungen auftreten. Noch nicht final geklärt ist hingegen, wie die bisherigen, nationalen Übergangsbestimmungen behandelt werden sollen, was insbesondere die geforderte Umstellung des Meldewesens auf internationale Rechnungslegungsstandards (bisher bis 31.12.2015 nach § 64 i (4) KWG) für Konzernmeldungen sowie die Regelung zum Grandfathering von Beteiligungspositionen betrifft. Hinsichtlich der „Floor-Phase“ hinsichtlich der Mindestkapitalanforderungen für IRBA-Institute wurde eine Verlängerung dieser Regelung bis 2015 bereits kommuniziert. Ebenso erwartungsvoll darf man den „technischen Regulierungsstandards“ der EBA entgegenschauen.

---

---

---

---

---

---

---

---

Selbstverständlich werden wir Sie auch weiterhin über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jedoch auch jetzt bereits sehr gerne zur Verfügung.

